

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für farbig, unerschwert, verbleibt es bei dem bisherigen Zuschlag von 40 Prozent, während der Zuschlag bei farbig erschwert, von 40 auf 50 Prozent erhöht wird. Die besonderen Zuschläge (brillant u. s. f.) für schwarz und farbig werden jeweilen mit dem gleichen Teuerungszuschlag wie die zugehörigen Färbungen berechnet. Bei Kunstseide, schwarz und farbig, erhöht sich der Zuschlag von 20 auf 30 Prozent.

Unabhängig von den obigen Teuerungszuschlägen kommt für den Monat November der weitere Aufschlag infolge der Gestaltung der Zinnpreise in Betracht, und zwar in gleicher Weise wie für den Monat Oktober, d. h. Mk. 0,47 brutto per Kilo bis einschließlich 50/60 Prozent Erschwerung auf farbig und bis einschließlich 50/60 Prozent Erschwerung auf schwarz und Mk. 0,88 brutto für höhere Erschwerungen.

Der Verein bemerkt ferner, daß die Lage des Rohmaterialienmarktes nach wie vor eine so schwierige sei, daß nicht nur eine Bindung auf die erhöhten Teuerungszuschläge für längere Zeit nicht eingegangen werden könne, sondern daß die Kundschaft sogar damit zu rechnen habe, daß einige Färbungen wegen Mangel an Rohmaterialien vielleicht überhaupt nicht mehr ausgeführt werden könnten.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze in den drei letzten Monaten wie folgt:

	Juli	August	September
Mailand	kg 667,835	766,985	739,745
Turin	„ 30,962	39,708	38,783
Lyon	„ 328,591	358,638	377,419
St. Etienne	„ 53,326	67,212	73,261
Crefeld	„ 30,272	26,825	34,827
Elberfeld	„ 28,364	—	37,154
Wien	„ 11,571	—	7,425

Die schweizerischen Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel haben die Veröffentlichung ihrer Monatsumsätze immer noch eingestellt.

Die Seidenindustrie in den Vereinigten Staaten. Als Beweis für das Wiedererwachen der Unternehmungslust in der amerikanischen Seidenindustrie führt die „New-Yorker Handelszeitung“ die zur Vorbereitung großer geschäftlicher Erweiterung erfolgte Erhöhung des Kapitals der J. H. & C. K. Eagle Co., von 1,500,000 Doll. auf 2,000,000 Doll. an. Die Nachfrage nach moderegerten Seidenstoffen habe es der Gesellschaft ermöglicht, ihre Ausbeute in diesem Jahre zu verdoppeln und sie sei dadurch zu Plänen ermutigt worden, welche die Errichtung mehrerer Fabriken in verschiedenen Teilen des Landes einschließen sollen.

Über die befriedigende geschäftliche Lage des amerikanischen Seidenhandels liegen dem genannten Blatte von einer Autorität, Herrn Ramsay Peugnet, dem Sekretär der Silk Association of America, folgende nähere Angaben vor: Die Wiederkehr befriedigender Verhältnisse innerhalb unserer Seidenbranche, ungeachtet der nun schon über ein Jahr andauernden, durch den europäischen Krieg in aller Welt verursachten geschäftlichen Störungen, ist nicht, wie in anderen Zweigen der amerikanischen Textilfabrikation, von Kriegsbestellungen herbeigeführt worden. Die für solche Zwecke gebrauchten Mengen Seide sind von keiner geschäftlichen Bedeutung. Zudem gehört Seide zu den Luxusartikeln und der Mehrgebrauch weist auf Besserung der allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse hin. Allerdings bezieht sich das Gesagte weniger auf Seidenband, da dieser Fabrikationszweig andauernd unter Depression infolge einer Modelaune leidet, sondern hauptsächlich auf Seiden- und Samtstoffe, welche sich umso mehr der Gunst von seiten der Damenmode erfreuen. Anfangs schien es, als ob die großen Pariser Modemagazine kaum die Stürme des Weltkrieges würden überleben können. Aber das Unerwartete wurde Ereignis und die französischen Schöpfer von Modeideen füllen ihre Ateliers mit eher noch schöneren Erzeugnissen als bisher. Anstatt des Krieges wegen dunkle Farben zu bevorzugen, übertreffen die neuen Modeerzeugnisse mit ihrem Farbenreichtum noch die schöpferischen Ideen zu Friedenszeiten. Bei Eröffnung der Pariser Saison traten

Seidengewebe mehr in den Vordergrund als Baumwoll- und Wollstoffe, was sich leicht daraus erklärt, daß der Südosten Frankreichs mit seinen großen Seidenfabriken fern der Kriegszone gelegen ist. Nach wie vor werden für Seidenmuster Streifen, in allen Breiten, sowie dem Gewichte nach leichte, sich anschmiegende Seidengewebe bevorzugt. Crêpe de Chine und Crêpe Météore, auch Gros de Londres, behaupten ihre Popularität. Taffetas ist wieder in guter Nachfrage und Blau eine der beliebtesten Farben. Die Weite der Damenröcke erfordert mehr Stoff für das Seidenkleid, eine willkommene Änderung der Moderichtung für unsere Fabrikanten, nach der Knappheit der Kleider in den vorhergehenden Saisons. Nach anderer Richtung hin bleibt jedoch auch die amerikanische Seidenindustrie nicht von der Wirkung des Krieges verschont, und zwar durch die sich steigernde Knappheit an deutschen Farbstoffen. Bis Ausbruch des Krieges wurden drei Viertel des Weltbedarfs an künstlichen Farben von Deutschland versorgt. Auch die amerikanischen Seidenfabrikanten waren an den Gebrauch der von Deutschland gelieferten Farben gewöhnt und bisher waren sie von den hier noch vorhandenen Vorräten abhängig. Doch seit Erlaß des deutschen Ausfuhrverbotes wird der Mangel immer bedrohlicher und gewisse Farben sind schon gegenwärtig zu keinem Preise mehr erhältlich. Amerikanische Chemiker und Farbenfabrikanten bemühen sich, den dadurch erwachsenen starken Begehren soweit wie möglich zu befriedigen. Der Krieg dürfte der hiesigen Farbenindustrie entschieden förderlich sein und auf die Dauer mag sie das erwünschte Resultat erreichen, sofern ihr bei Wiederkehr normaler Verhältnisse ausreichender Zollschatz zuteil wird. Aber diese Fortschritte der einheimischen Farbenindustrie erfordern Zeit und inzwischen sehen sich unsere Seiden-Fabrikanten, mit Rücksicht auf die zunehmende Farbennot, einer entschiedenen Gefahr für ihre Industrie gegenüber.

Krisis infolge Ausfuhrschwierigkeiten. Wegen gänzlicher Unterbindung der Ausfuhr nach Frankreich und England hat sich die in Egg (Kanton Zürich) domizillierte deutsche Seidenstoffweberei Wm. Schröder & Co. veranlaßt gesehen, allen Angestellten zu kündigen. Es werden davon ungefähr 400 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen. Im Kündigungsschreiben wird jedoch jedem Arbeiter zugesichert, daß der Betrieb sofort nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen und daß alle Arbeiter wieder angestellt werden. (N. Z. Z.)

Technische Mitteilungen

Verfahren und Bindungen für das Weben von Plüsch mit gebrochenen Lichteffekten.

Französisches Patent Nr. 439,832.

Daß durch Umlegen, Pressen und Drücken des Flors bei Samten und Velours kontrastierende Wirkungen entstehen, die, wenn regelmäßig verteilt, zu vollständigen Mustern führen, ist bekannt. Das Astrachanisieren ist der beste Beweis davon. Die vielen willkürlich verlaufenden Falten und Brüche in solcher Ware sowie der Glanz des dazu verwendeten Mohairgarnes bringen Licht und Schattenwirkungen hervor, die sich in einem fellartigen Gesamtbilde äußern. In der Folge lag es auf der Hand, das Entstehen derartiger Mustergebilde gleich vom Webstuhle aus, aber geordneter verlaufend, zu versuchen und die Florschleifen nach bestimmter Regel nach verschiedener Seite umzubiegen oder aufrecht stehen zu lassen. Es werden dazu drei Ketten herangezogen, eine Flor-, Grund- und Hilfskette. Jede dieser Ketten muß von einem besonderen Baume abgezogen werden, desgleichen auch andere Spannung besitzen. Während das bei der Pol- und Grundkette über das Normale nicht hinausgeht, werden die Fäden der Hilfskette dergestalt abgebremst, daß sie in der Ware nahezu eine gestreckte, durch die andern Fadensysteme nicht abgelenkte Linie einnehmen. Der Einschluß wird hiedurch gezwungen, die Fäden der Hilfskette nach Bedarf oben oder unten zu überbrücken.

Die durch den Rutenschuß auf Schnitt eingetragene Polschleifenreihe wird einmal durch zwei Schußfäden, das andere Mal in zweiter Linie durch die benachbarten beiden andern Kettenfadensysteme begrenzt und in Stellung behalten. Es kommt nun ganz darauf an, ob sich die beiden, die Noppe im Grundgewebe hauptsächlich festhaltenden und stützenden Schußfäden gemeinschaftlich oben der Spannkette, unter dieser oder im Wechsel oben mit unten befinden. In den ersten beiden Fällen wird sich die Schleife senkrecht aufstellen, im dritten Falle aber stets nach der Seite umgebogen werden, wo sich der eine Schußfaden unter dem Spannfaden befindet, da nach dieser Seite hin die Schleife ihren Halt an tieferer Stelle besitzt und die beiden Schußfäden sich übereinander zu schieben trachten werden, entweder von vorn oder nach rückwärts oder umgekehrt. Die Verteilung der Kette richtet sich darnach, ob eine streifige, in Konturen gemusterte, schwere oder leichtere Ware hervorgebracht werden soll. In der Regel wird man in der Spann- und Hilfskette unter die Dichte der Grundkette nicht heruntergehen, und wo es sich um ausgebreitetere Dessins handelt, auf die Jacquardmaschine nicht verzichten können.



Flottierware mit Ketten- oder Schusskräusel aus vorgelocktem Garn.

Für das Weben einer solchen Ware, welche technisch eine große Ähnlichkeit mit der Herstellung der Loops-, Schlingen- und Ratinéstoffe besitzt, liegt ein englisches Patent vor. Das Gewebe wird aus Baumwolle oder Leinen angefertigt, wobei eine Abart der bekannten Schlingstoffe mit vorgeschobener Poilkette entstehen soll, bei welcher die Kräuselung weniger durch das Weben, sondern weitaus mehr durch das Verhalten des Garnes hervorgerufen wird. Die betreffenden Fäden in der Kette oder im Eintrag müssen die Locke oder das Bestreben, eine solche zu bilden, schon im vornherein und vor dem Weben mitbringen. Man bäumt sie dann als separate Kette auf oder schießt hievon einen zweiten Schützen ab. In der Regel werden von den Schleifenfäden zwei nebeneinander angeordnet, desgleichen zwei glatte Fäden des Grundes, sodaß zwei Fäden der Grundkette, zwei Fäden der Florkette folgen und diese Reihenfolge auch bei den Schüssen eingehalten wird. Hauptsache ist, daß die Schleifenfäden gehörig weit über die Grundfäden flottieren, z. B. über 7 Schüsse oder umgekehrt, über 7 Kettfäden und darüber und die Anheft- und Einbindestellen der Flottfäden gegeneinander versetzt sind. Vom Stuhle abgenommen muß das Gewebe jedenfalls einer auf das Ringeln der losen Fäden abzielenden Nach-Behandlung unterworfen werden, durch welche das Grundgewebe schrumpft und der entstehende Längenüberschuß der Noppenfäden das Kräuseln derselben zuläßt. Mit der Dicke der Florfäden wächst auch die Wasseraufsaugkraft der Ware.



Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege.

Der gewerbliche Rechtsschutz war bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges international im wesentlichen durch die sogenannte Pariser Konvention vom 20. März 1883 geregelt, die in Brüssel 1900 und in Washington 1911 weiter ausgebaut worden ist. Die meisten Staaten, deren Gesetzgebung den gewerblichen Rechtsschutz kennt, sind dem auf dies Abkommen gegründeten Verbands, der in Deutschland kurz als Internationale Union bezeichnet wird, beigetreten.

Der Krieg hebt nun sämtliche Verträge zwischen den kriegführenden Staaten auf. Da der Unionsvertrag den Kriegsfall in keiner Weise vorsieht, so ist er also zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nebst Kolonien, Großbritannien mit den meisten seiner Kolonien, Belgien, Serbien

und Japan aufgehoben und kann nur durch besondere Vereinbarungen beim Friedensschluß wieder in Kraft gesetzt werden, wobei die Schäden, die etwa im Laufe des Krieges entstanden sind, nachträglich wieder gutgemacht werden mögen, soweit dies noch angehen wird. Es ergab sich also zu Beginn des Krieges für die Beteiligten, die ausländische Patente, Muster und Marken besitzen, ein ziemlich beängstigendes Bild. Der Unionsvertrag, der erst drei Jahre vorher seine letzte, vollkommene Fassung erhalten hatte, hörte auf zu wirken, und da gerade diejenigen ausländischen Staaten in den Krieg verwickelt sind, mit denen wir auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im regsten Verkehr stehen, so mußte der Verlust einer unabsehbaren Zahl der wertvollsten Rechte vorausgesehen werden.

Diese Befürchtungen sind indessen nicht oder nur in ganz geringem Umfange eingetreten, wie Patent-Anwalt Dr. P. Ferchland-Berlin im soeben erschienenen Juliheft der Zeitschrift des Handelsvertragsvereins „Deutscher Außenhandel“ darlegt. Er erinnert daran,

„daß die Staaten, die der Internationalen Union beigetreten sind, vorher ihre innere Gesetzgebung mit den Unionsbestimmungen in Einklang bringen mußten, falls die Gesetze nicht schon ohnedies dem Geiste der Union entsprachen. Diese innere Gesetzgebung ist natürlich durch den Krieg weder gegenüber den befreundeten Nationen noch auch gegenüber den feindlichen aufgehoben worden, vielmehr wäre ein besonderer Schritt der Gesetzgebung nötig gewesen, um die Landesgesetze gegenüber feindlichen Ausländern außer Kraft zu setzen. Wenn ein Staat hierzu schreiten wollte, so mußte er mit Gegenmaßregeln des getroffenen Staates rechnen, und der Gesetzgeber mußte sorgfältig in Betracht ziehen, ob der Schaden, den er den feindlichen Ausländern zufügen wollte, nicht einen ebenso großen oder größeren auf seinen Landsleute nach sich ziehen würde.

Im allgemeinen haben sich daher die kriegführenden Staaten bemüht, die Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz nur so weit anzutasten, als es die Sorge um die Verteidigung und Erhaltung des Landes zu fordern schien, und der Unionsvertrag, obgleich zwischen den kriegführenden Staaten theoretisch aufgehoben, ist praktisch im wesentlichen in Kraft geblieben.“

Der Verfasser erörtert dann eingehend die Rechtslage in den einzelnen kriegführenden Staaten. Wie sich daraus ergibt, hat eigentlich nur Rußland die kriegerische Operation in aller Form auf das Patentwesen übertragen. Indessen kann man das russische Vorgehen nicht gerade als Rechtsbruch ansehen. Denn abgesehen davon, daß Rußland der Internationalen Union nicht angeschlossen war, war nach den russischen Gesetzen der Zar auch im Frieden schon befugt, jedes beliebige russische Patent für nichtig zu erklären. Die einschlägigen Vorgänge sind bezeichnend dafür, wie rückständig eben der gewerbliche Rechtsschutz in Rußland selbst noch ist. (In diesen Verhältnissen der inneren russischen Gesetzgebung lag auch die Schwierigkeit, Rußland der Internationalen Union anzuschließen). Doch dürfte auch in Rußland den deutschen Patentinhabern ein dauernder Schaden aus der Sachlage kaum erwachsen.

Dr. Ferchland kommt zu dem Schluß, „daß man die Arbeit, die seit mehr als dreißig Jahren auf die Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes verwendet worden ist, nicht als verloren ansehen kann. Die im Unionsvertrag festgelegten Grundsätze haben sichtlich einen heilsamen und mildernenden Einfluß auf die Maßnahmen ausgeübt, die von den einzelnen kriegführenden Ländern zum Schutze ihrer Interessen getroffen werden mußten. Man kann daher schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß die Internationale Union nach dem Kriege im alten Umfang wiederhergestellt werden wird; ja man kann hoffen, daß dies Abkommen einen weitem Ausbau erfahren werde, der es ermöglichen wird, den Vertrag auch zwischen kriegführenden Staaten in Kraft bleiben zu lassen.“